

quasi filios in Christo, lobte es für seinen Verzicht, den es *pro remedio anime sue et pro salute animarum omnium parentum suorum* geleistet hatte, und stattete die Kirche ihrer Residenz Orlamünde mit den Zehnten eines großen Bezirks aus, von denen er sich nur ein *servicium* für seinen zum Sendgericht jeweils anreisenden *missus* vorbehielt⁶⁸. Was Siegfried 1062 von Otto verlangt und 1073 in seiner Synodalansprache offensichtlich zum wiederholten Male vorgetragen hatte, war von Petrus Damiani schon um 1060 mit der für ihn charakteristischen Leidenschaft so formuliert worden, daß es das Gleiche sei, ob man einem Laien einen Kirchenzehnten überlasse, oder ihm ein tödliches Gift verabreiche⁶⁹. Man darf sich indessen von der propagandistischen Rhetorik nicht täuschen lassen. Im Gegensatz zur Heftigkeit, mit der er dargeboten wird, ist der Zehntbegriff Petrus Damianis eigentümlich flach.

Der springende Punkt ist für ihn die Sakralität der Zehnten. Gelangen sie in Laienhände, so werden sie profaniert, und dies sieht er als das alleinige Übel an. Die Zweckbestimmung der Zehnten bleibt außer Betracht. Der Gedanke, daß Klöster mit Pfarrzehnten im Grunde nichts zu tun haben, kommt nicht auf. Im Gegenteil, da sie geistliche Institute im besten Sinn des Wortes sind, ist die Übertragung von Zehnten aus Laienbesitz gerade an Klöster wünschenswert. Demgegenüber gelten ihm die Bischöfe als die Hauptschuldigen für die Profanierung der Zehnten⁷⁰. Der Mainzer Zehntbegriff ist differenzierter und übersteigt den einfachen Gegensatz sakral-profane. Der wesentliche Aspekt ist die richtige Verwendung der Zehnten, die hauptsächlich in der Finanzierung der Pfarrorganisation, weniger in der der Klöster liegen soll. Dieser Zweck wird in Mainzer Sicht auch erreicht, wenn Zehnte in zweckfremdem (möglicherweise sogar in Laien-) Besitz bleiben, aber durch andere Güter ersetzt werden, die der Erzbischof dann tatsächlich verwenden kann. So vertauschte schon Bardo 1040 eine *decimatio iusta* gegen umfangreiche Güter des Klosters Kaufungen⁷¹, und Liutbald überließ 1057 der Abtei Hersfeld ihre Zehnten auf fränkischem Boden im Austausch für Besitzungen, die ihm für seine kir-

⁶⁸ Mainzer UB 1 (wie Anm. 23) Nr. 365, bestätigt von Erzbischof Konrad mit genauer Beschreibung der Ausstattung, ebd. 2 Nr. 588 zu 1194 Jan. 16.

⁶⁹ Epistola IV 12, Migne PL 144 Sp. 324 A, zur Datierung Jean Leclercq, Saint Pierre Damien, ermite et homme d'église (Uomini e dottrine 3, 1960) S. 83, vgl. auch Boyd (wie Anm. 25) S. 105 f.

⁷⁰ Boyd (wie Anm. 25) S. 105 f.

⁷¹ DH. III. 61, vgl. Wilhelm A. Eckhardt, Kaufungen und Kassel, in: Festschrift Karl August Eckhardt (1961) S. 32 ff., ders., Der Königshof Walburg und das Kloster Kaufungen, Hessisches Jb. für LG 30 (1980) S. 299 f. und Karl Heine-meyer, Königshöfe und Königsgut im Raum Kassel (1971) S. 184–189.